



Handlungsempfehlungen für Hausbesuche und Besuchsdienste unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

Stand: 10. September 2020

EINLEITUNG

Nach dem Lockdown im Frühjahr dieses Jahres sind viele Einschränkungen unseres Alltags deutlich gelockert worden. Dennoch besteht das Infektionsrisiko durch das Coronavirus fort, so dass wir weiterhin aufgefordert sind, Alltagsbeschränkungen hinzunehmen. Das betrifft auch die seelsorgerliche Arbeit in unseren Kirchengemeinden und so auch die Arbeit der Besuchsdienste.

Nach wie vor gilt laut Niedersächsischem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung als oberste Maxime (**Diakonie-Ius 2/2020–Ifd. Nr. Friedemann/Wellhausen/Lenke**):

*„Solange es keinen Impfstoff und/oder ein Medikament gegen Covid-19 gibt, ist die Beschränkung der physischen Kontakte das einzig wirksame Mittel, um die Ausbreitung des Virus auf einem niedrigen Niveau zu halten. Daher müssen die **physischen Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, weiterhin auf ein absolut nötiges Minimum reduziert werden.** In der Öffentlichkeit einschließlich des Öffentlichen Personenverkehrs gilt weiterhin, dass jede Person einen **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu anderen Personen einhalten muss.“*

So schwer es ist, diese Maßgabe gilt es auch bei der Frage anzulegen, ob und wie der Besuchsdienst in der Kirchengemeinde aufgenommen und fortgeführt werden kann.

GRUNDSÄTZE

- Der Kirchenvorstand beschließt gemeinsam mit der Besuchsdienstleitung ein Konzept für die Besuchsdienstarbeit.
- Die ehrenamtlich Engagierten in der Besuchsdienstarbeit werden über dieses Konzept ausführlich informiert.
- Nehmen Mitarbeitende des Besuchsdienstes ihren Dienst mit Besuchen wieder auf, unterzeichnen sie eine schriftliche Verpflichtungserklärung.

KONZEPT FÜR DIE BESUCHSDIENSTARBEIT

Es bleibt weiterhin die Möglichkeit, den „Besuchsdienst“ kontaktlos durchzuführen: Kontakte über Telefon, Briefe und digitale Kanäle oder auch ein Gespräch über den Balkon oder im Freien sind denkbar. Wenn ein Besuch erfolgt, sind folgende Empfehlungen zu berücksichtigen:

Selbstschutz der Mitarbeitenden des Besuchsdienstes:

- Wenn Besuchende selber zu einer Risikogruppe gehören, ist eine Aussetzung des persönlichen Besuchsdienstes anzuraten. Eine Entscheidung für die Aufnahme des persönlichen Besuchsdienstes wird mit der Besuchsdienstleitung getroffen.

- Besuchsdienstmitarbeitende müssen in den letzten 14 Tagen vor einem Besuch symptomfrei gewesen sein.
- Den Besuchsdienstmitarbeitenden werden die allgemeinen Hygienehinweise und die Hinweise der Kirchengemeinde für die Besuchsdienstarbeit schriftlich ausgehändigt.
- Die Besuchsdienstmitarbeitenden unterzeichnen eine Verpflichtungserklärung.

Wenn ein Hausbesuch geplant ist:

- Der Besuch bei Gemeindegliedern erfolgt im Auftrag der Kirchengemeinde.
- Besuche erfolgen nur nach telefonischer Voranfrage und bei Einwilligung der zu Besuchenden. Sie sollen nicht stattfinden, wenn noch andere Gäste anwesend sind. Ein geeigneter Termin wird telefonisch verabredet.
- Die stattgefundenen Besuche werden dokumentiert: Namen der besuchten und der besuchenden Person, Anschrift, Datum, Zeitraum. Diese Unterlagen werden im Gemeindebüro hinterlegt und dort nach 21 Tagen vernichtet.
- Die geltenden Hygieneregeln sind einzuhalten:
 - Besuche nur, wenn ich selbst seit mindestens 14 Tagen keine Erkältungs- oder andere Krankheitssymptome zeige.
 - Abstand von 1,5 m einhalten.
 - Mund-Nasenschutz bei geringerem Abstand tragen.
 - Verzicht auf Berührungen, Händeschütteln usw.
 - Husten und Niesen in die Armbeuge.
 - Verzicht auf gemeinsames Essen.
 - Die Dauer der Besuche wird auf ein Mindestmaß beschränkt.
 - Ausfahrten mit dem Rollstuhl sind aufgrund der Abstandsregeln nicht möglich.

ANSPRECHPARTNERINNEN:

Haus kirchlicher Dienste, Besuchsdienstarbeit

Helene Eißer-Daub

Tel. 0511 1241-589

eissen-daub@kirchliche-dienste.de

Inken Richter-Rethwisch

Tel. 0511 1241-515

richter-rethwisch@kirchliche-dienste.de